

**Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes;
Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen über den Landschaftsbestandteil
„Bahnhofsgrünanlagen in Pfaffenhofen“ vom 30.7.1998**

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und von Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-U) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 9.5.1998 (GVBl S.242) erlässt das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm folgende

Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

- 1) Die zwischen der Münchener Straße und dem Bahnhofsgelände in Pfaffenhofen a. d. Ilm gelegene parkähnliche Anlage wird unter der Bezeichnung „Bahnhofsgrünanlage in Pfaffenhofen a. d. Ilm“ als Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt.
Betroffen von der Unterschutzstellung sind die Flurnummern 420, 420/5 und 420/6 Gemarkung Pfaffenhofen.
- 2) Der Landschaftsbestandteil hat insgesamt eine Größe von ca. 1 ha.
 1. Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles erstreckt sich im Nordwesten den östlichen Rand der vorhandenen, mit Bäumen bestandenen Grünfläche entlang Richtung Süden. Am Ende des Baumbestandes östlich der Straße zum Bahnhof überquert die Grenze diese Straße und läuft von da an am östlichen Rand der auf dieser Seite gelegenen Grünfläche entlang Richtung Süden bis zur Einmündung dieser Straße in die Münchner Straße.
Im Westen zieht sich die Grenze die untere Böschungskante der Grünanlage zur Münchner Straße bzw. zum Gehweg Fl.-Nr. 995/2 Gemarkung Pfaffenhofen entlang Richtung Norden, überquert von der nördlichen Spitze der Fl.-Nr. 420/5 Gemarkung Pfaffenhofen aus die Straße zum Bahnhof, verläuft dann den östlichen Rand der Hochstraße entlang bis zur südlichen Grenze der Fl.-Nr. 1002/2 Gemarkung Pfaffenhofen, diese Grenze und die südliche Grenze der Fl.-Nr. 1002/1 Gemarkung Pfaffenhofen entlang.
 2. Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte M 1:1000 und in einer Karte M 1 : 25000 , ausgefertigt vom Landratsamt Pfaffenhofen am 30.7.1998, die Bestandteile dieser Verordnung sind, farblich abgesetzt eingetragen.
 3. Diese Karten werden beim Landratsamt Pfaffenhofen – untere Naturschutzbehörde – archivmäßig verwahrt.
 4. Sie sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2 Schutzzweck

Die „**Bahnhofsrünanlage in Pfaffenhofen a. d. Ilm**“ wird als Landschaftsbestandteil geschützt um,

1. den sich hauptsächlich aus Spitzahorn, Bergahorn, Kastanien und Eschen zusammensetzenden Bestand an Bäumen und Sträuchern, die zum Teil bis zu 100 Jahren alt sind und einen Durchmesser von 1,00 m bis 1,20 m aufweisen, zu erhalten.
2. die Eigenart dieser Fläche, die eine bedeutende Grünstreifen zwischen dem höher gelegenen Bahnhofsgelände und der tiefer gelegenen Stadt darstellt und die die Bahnhofsgebäude und die Gleisanlagen zur Stadt hin sehr gut abschirmt, zu bewahren
3. den für das Stadtbild an der Einfallstraße aus Richtung Süden unverzichtbaren Grünzug zu erhalten
4. die Funktion für den Arten- und Biotopschutz als Lebensraum und Rückzugsmöglichkeit für Vögel, Kleinsäugetiere und Insekten zu erhalten
5. dieses wichtige Vernetzungselement im Biotopverbund zwischen Stadt und Umland sowie bei der Vernetzung von innerstädtischen Biotopstrukturen zu erhalten
6. die klimatische Funktion dieses parkähnlichen Bestandes, der fast durchgehend von Laubbäumen gebildet wird, vor allem durch Reinhaltung der Luft und Verbesserung des Kleinklimas zu sichern
7. den Freizeit- und Erholungswert der Grünanlage (z.B. Kinderspielplatz) für die Bewohner der Stadt, in der ausgedehnten Grünflächen sehr selten sind, zu bewahren und zu fördern.

§ 3 Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung zu entfernen zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Pfaffenhofen – untere Naturschutzbehörde –
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn die keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Straßen, Plätze oder Wege neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
 5. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 6. standortfremde, nicht heimische Pflanzen oder Tiere auszusetzen
 7. Rodungen vorzunehmen

8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
9. Kahlhiebe oder Hiebmaßnahmen, die in ihrer Wirkung einem Kahlhieb gleichkommen, durchzuführen
10. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, **Brut- und Wohnstätten** oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.
11. Feuer anzumachen, zu unterhalten oder zu grillen
12. Einzelbäume, Gehölzgruppen und Sträucher zu entfernen
13. Bild- oder Schrifttafeln, Schilder, Anschläge oder Schaukästen anzubringen;
14. zu zelten oder zu lagern
15. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Bruthöhlen von Vögeln zu beseitigen oder in der Zeit vom 1. März bis 31. August zu besteigen.

§ 4 Ausnahmen

Von den Verboten nach Art. 12 Abs. 3, 26 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 dieser Verordnung sind folgende Maßnahmen ausgenommen:

1. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles notwendigen und von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm als Untere Naturschutzbehörde erfolgt, sowie das Aufstellen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen.
3. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen.

§ 5 Befreiung

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann nach den Vorschriften des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall von der Unteren Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

1. Die Befreiung kann mit Auflagen, mit Bedingungen oder befristet erteilt werden.
2. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 100.000,00 DM (in Worten: einhunderttausend Deutsche Mark) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 15 dieser Verordnung den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 100.000,00 DM (in Worten: einhunderttausend Deutsche Mark) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht erfüllt.

Inkrafttreten

Dieser Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 30.7.1998

32/173/2

Engelhard,
Landrat